



**Datenschutzinformation nach  
Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)  
- Gewerbeanzeigerverfahren (Gewerbeanmeldung, Gewerbeummeldung, Gewerbeabmeldung) -**

Die Stadtverwaltung der Bergringstadt Teterow nimmt den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten sowohl elektronisch als auch in Papierform stets im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung und den weiteren bundes- und landesspezifischen Datenschutzbestimmungen.

| <b>Kontaktdaten des Verantwortlichen</b>  | <b>zuständiger Fachbereich</b>   |
|---|--|
| Bergringstadt Teterow<br>Der Bürgermeister<br>Marktplatz 1-3<br>17166 Teterow<br>Tel.:03996 – 127812<br>Fax: 03996 – 127865<br>E-Mail: info@teterow.de    | Bürger- und Ordnungsangelegenheiten<br>Frau Holtz-Goldberg<br>Tel.: 03996 – 127849<br>E-Mail: ordnungsangelegenheiten@teterow.de |
| <b>Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten</b>   |  |
| Bergringstadt Teterow<br>Der Datenschutzbeauftragte<br>Marktplatz 1-3<br>17166 Teterow<br>Tel.: 03996-12780<br>E-Mail: datenschutzbeauftragter@teterow.de |  |

**Vorbemerkung**

Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder einer un-selbstständigen Zweigstelle anfängt, den Betrieb verlegt, den Gewerbegegenstand wechselt oder aus-dehnt, den Betrieb aufgibt, muss dies der zuständigen Behörde nach § 14 Abs. 1 Gewerbeordnung gleichzeitig anzeigen.

**Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung**

Das Gewerbeanzeigerverfahren dient der Überwachung der Gewerbeausübung und ermöglicht statisti-sche Erhebungen gemäß § 14 Abs. 5 Gewerbeordnung. Die Durchführung des Gewerbeanzeigerver-fahrens (Gewerbeanmeldung, Gewerbeummeldung, Gewerbeabmeldung) erfolgt auf der Grundlage des § 14 Gewerbeordnung in Verbindung mit der Gewerbeanzeigenverordnung (Ausgestaltung des Ge-werbeanzeigerverfahrens). Gemäß § 11 Gewerbeordnung darf die zuständige Behörde personen-bezogene Daten des Gewerbetreibenden und solcher Personen, auf die es für die Entscheidung an-kommt, erheben, soweit die Daten zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und der übrigen Berufs-zulassungs- und -ausübungskriterien bei der Durchführung gewerberechtlicher Vorschriften und Ver-

fahren erforderlich sind. Im Übrigen gilt Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO (Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung).

### **Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Ihre Daten werden vom Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten nur solange genutzt, wie dies zur Wahrnehmung der durch Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre, nach Fristablauf sind die Daten vor ihrer Löschung dem zuständigen Archiv anzubieten. Diese Frist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das Gewerbe abgemeldet wurde.

### **Empfänger von Daten**

Für die Datenverarbeitung nutzen wir IT-Verfahren, die eigenständig vor Ort oder in unserem Auftrag zweck- und weisungsgebunden durch einen deutschen Dienstleister innerhalb der EU betrieben werden (Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO).

Die mit einer Gewerbebeanmeldung, Gewerbeummeldung und Gewerbeabmeldung erhobenen Daten dürfen regelmäßig übermittelt werden an

- die Industrie- und Handelskammer zur Wahrnehmung der in den §§ 1, 3 und 5 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern genannten sowie der nach § 1 Abs. 4 desselben Gesetzes übertragenen Aufgaben,
- die Handwerkskammer zur Wahrnehmung der in § 91 der Handwerksordnung genannten, insbesondere der ihr durch die §§ 6, 19 und 28 der Handwerksordnung zugewiesenen und sonstiger durch Gesetz übertragener Aufgaben,
- die für den Immissionsschutz zuständige Landesbehörde zur Durchführung arbeitsschutzrechtlicher sowie immissionsschutzrechtlicher Vorschriften,
- die für den technischen und sozialen Arbeitsschutz, einschließlich den Entgeltsschutz nach dem Heimarbeitsgesetz zuständige Landesbehörde zur Durchführung ihrer Aufgaben,
- die nach Landesrecht zuständige Behörde zur Wahrnehmung der Aufgaben, die im Mess- und Eichgesetz und in den auf Grund des Mess- und Eichgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen festgelegt sind,
- die Bundesagentur für Arbeit zur Wahrnehmung der in § 405 Abs. 1 in Verbindung mit § 404 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie der im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz genannten Aufgaben,
- die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. ausschließlich zur Weiterleitung an die zuständige Berufsgenossenschaft für die Erfüllung der ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben,
- die Behörden der Zollverwaltung zur Wahrnehmung der ihnen nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, nach § 405 Abs. 1 in Verbindung mit § 404 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz obliegenden Aufgaben,
- das Registergericht, soweit es sich um die Abmeldung einer im Handels- und Genossenschaftsregister eingetragenen Haupt- oder Zweigniederlassung handelt, für Maßnahmen zur Herstellung der inhaltlichen Richtigkeit des Handelsregisters gemäß § 388 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder des Genossenschaftsregisters gemäß § 160 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
- das statistische Landesamt zur Führung des Statistikregisters nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Statistikregistergesetzes in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 und 2,
- die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden der Länder zur Durchführung lebensmittelrechtlicher Vorschriften,
- die zuständigen Finanzbehörden gemäß § 138 Abgabenordnung,
- das Gewerbezentralregister zur Erfüllung der in Titel XI Gewerbeordnung genannten Aufgaben,
- das Bundeszentralregister zur Erfüllung der im Bundeszentralregistergesetz genannten Aufgaben,

- die einheitlichen Ansprechpartner (eAP) der Bundesländer und Kommunen zur Erfüllung der in der EU-Dienstleistungsrichtlinie bzw. in § 6 c Gewerbeordnung genannten Aufgaben,
- die Ausländerbehörde zur Erfüllung der in § 87 Abs. 2, 4 und 5 Aufenthaltsgesetz sowie § 76 Aufenthaltsverordnung genannten Aufgaben.

Öffentlichen Stellen, soweit sie nicht als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, dürfen der Zweckbindung nach § 14 Abs. 5 Satz 1 Gewerbeordnung unterliegende Daten übermittelt werden, soweit eine regelmäßige Datenübermittlung nach § 14 Abs. 8 Gewerbeordnung zulässig ist, die Kenntnis der Daten zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl erforderlich ist oder der Empfänger die Daten beim Gewerbetreibenden nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erheben könnte oder von einer solchen Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, für deren Erfüllung die Kenntnis der Daten erforderlich ist, abgesehen werden muss und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt. Für die Weitergabe von Daten innerhalb der Verwaltungseinheiten, denen die für die Entgegennahme der Anzeige und die Überwachung der Gewerbeausübung zuständigen Behörden angehören, gilt § 14 Abs. 6 Satz 1 Gewerbeordnung entsprechend. Öffentlichen Stellen, soweit sie als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, und nicht-öffentlichen Stellen dürfen der Zweckbindung nach § 14 Abs. 5 Satz 1 Gewerbeordnung unterliegende Daten übermittelt werden, wenn der Empfänger ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt.

### **Betroffenenrechte**

Gemäß Artikel 15 DSGVO haben Sie das Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten. Des Weiteren haben Sie das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Artikel 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Bei Datenschutzverstößen besteht ein Beschwerderecht beim

Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern,

Werderstraße 74 a,  
 19055 Schwerin  
 Postanschrift:  
 Schloss Schwerin  
 Lennéstraße 1  
 19053 Schwerin  
 Telefon: +49 385 59494 0  
 E-Mail: [info@datenschutz-mv.de](mailto:info@datenschutz-mv.de)